

RS OGH 2022/3/23 6Ob118/13s, 1Ob28/22g, 5Ob246/21v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.07.2013

Norm

AußStrG 2005 §107a

Rechtssatz

Antragslegitimiert sind nach dem klaren Wortlaut des § 107a AußStrG das Kind und jene Person, in deren Obsorge eingegriffen wird, nicht jedoch auch der Jugendwohlfahrtsträger. Letzterem steht es nicht offen, die von ihm vorgenommene Maßnahme in Zweifelsfällen oder zu seiner (haftungsrechtlichen) Entlastung einer vorläufigen Zulässigkeitsprüfung zuzuführen. Antragslegitimiert sind nach dem klaren Wortlaut des Paragraph 107 a, AußStrG das Kind und jene Person, in deren Obsorge eingegriffen wird, nicht jedoch auch der Jugendwohlfahrtsträger. Letzterem steht es nicht offen, die von ihm vorgenommene Maßnahme in Zweifelsfällen oder zu seiner (haftungsrechtlichen) Entlastung einer vorläufigen Zulässigkeitsprüfung zuzuführen.

Entscheidungstexte

- RS0128953">6 Ob 118/13s
Entscheidungstext OGH 04.07.2013 6 Ob 118/13s
- RS0128953">1 Ob 28/22g
Entscheidungstext OGH 23.03.2022 1 Ob 28/22g
Vgl
- RS0128953">5 Ob 246/21v
Entscheidungstext OGH 03.03.2022 5 Ob 246/21v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0128953

Im RIS seit

02.09.2013

Zuletzt aktualisiert am

21.07.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at